

- GRÜNDE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
  - GE GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
  - GI INDUSTRIELGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
  - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
  - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - BMZ BAUMASSENZAHL
- FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- +20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNÜLL
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE BAUTEN

SCHNELSEN 11



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
BEBAUUNGSPLAN  
SCHNELSEN 11

BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 319

HAMBURG, DEN 9. FEBR. 1965  
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN  
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt

Hamburg, den 3. März 1965  
M. Kloss

Festgestellt durch Verordnung/Landesplanungsamt vom 23. Feb. 1965 (GVBl. S. 29)  
In Kraft getreten am 26. März 1965

Verordnung  
über den Bebauungsplan Schnelsen 11  
Vom 23. Februar 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Bauleitpläne vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 238) wird verordnet:

1. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden auf der Traufe zulässig.
2. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie planmäßig anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bürgerlichen hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen vom 26. November 1957 (Sammlung des bürgerlichen hamburgischen Landesrechts 791-r).

§ 1  
(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 11 für das Plangebiet Pinnerberger Straße — Landesgrenze — Bahnanlagen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.  
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 23. Februar 1965.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg 24, Stadthausstraße 4  
Tel. 5410-08

Archiv  
Nr. 22929

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

| Nr. 8       | DIENSTAG, DEN 9. MÄRZ                                              | 1965  |
|-------------|--------------------------------------------------------------------|-------|
| Tag         | Inhalt                                                             | Seite |
| 26. 2. 1965 | Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes .....             | 29    |
| 23. 2. 1965 | Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 11 .....               | 29    |
| 23. 2. 1965 | Verordnung über den Bebauungsplan Eilbek 8 .....                   | 30    |
| 23. 2. 1965 | Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Lehrerkammer ..... | 30    |

### Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

Vom 26. Februar 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### Einziges Artikel

In § 38 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juli 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 223 - b) wird die Zahl „vierzig“ durch die Zahl „fünfzig“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Februar 1965.

Der Senat

### Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 11

Vom 23. Februar 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 11 für das Plangebiet Pinneberger Straße — Landesgrenze — Bahnanlagen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden auf der Traufe zulässig.
2. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen vom 26. November 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791 - r).

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 23. Februar 1965.